

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg2>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 2 (2003)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg02/236-238>

Rg **2** 2003 236–238

Susanne Lepsius
Michael Stolleis

Frontbericht

34. Deutscher Rechtshistorikertag in Würzburg, 8.–11. September 2002

»Deutsche Normalschraube« durchzusetzen. Nach Jahrzehnten fruchtloser Bemühungen blieb es bei einer bis heute andauernden Koexistenz abweichender Steigungs- und Gangwinkel. Die noch 1913 in der VDI-Zeitschrift geäußerte Sehnsucht der Ingenieure nach dem »Weltfrie-

den« und einem einheitlichen »Weltgewinde« blieb unerfüllt. Die nationale Organisation der Kriegswirtschaften schaltete die transnationalen Netzwerke der Standardisierung aus.

Miloš Vec

Frontbericht

34. Deutscher Rechtshistorikertag in Würzburg, 8.–11. September 2002

Im prachtvollen Kaisersaal der Residenz wurde der Rechtshistorikertag zwar nicht von den vorgesehenen offiziellen Rednern eröffnet, aber dafür durch den gelehrten Festvortrag des Würzburger Archäologen Ulrich Sinn über das »Asylrecht in der Antike«.

In problematischer Weise präsentierte sich in den folgenden Tagen die romanistische Forschung. Sie wurde durch zwei Hauptvorträge und eine Sektion auf eigentümliche, aber doch aufschlussreiche Weise vertreten. Rolf Knütel sprach nicht wie angekündigt über das Thema »Zur Methode der römischen Juristen«, sondern griff auf einen, wie Kenner versicherten, schon mehrfach vorgetragenen, eher populären Text zurück. Dessen Intention war es, die »Aktualität« des römischen Rechts zur Lückenfüllung, ja als Korrektiv des geltenden Rechts sowie als Richtschnur für ein künftiges europäisches Privatrecht zu beweisen. Da fanden sich manche Spolien römischen Rechts in schuld- und sachenrechtlichen Entscheidungen des BGH, teils Relikte der Pandektistik, teils Produkte heutigen Scharfsinns, auf dessen Ergebnisse »schon« die Römer gekommen waren. Gegenwart und Zukunft sollten gewissermaßen überredet werden, das römische Recht wahrzunehmen und zu

schätzen. Der eigentlichen Aufgabe, der versammelten Kollegenschaft neue Ergebnisse historischer Forschung zu präsentieren, hat Knütel sich mit Erfolg entzogen. Andreas Wacke entwickelte am folgenden Tag seine Imaginationen vom »Menschenbild der römischen Juristen«. Auch hier war der Gestus der Präsentation werbend. Das Kunstprodukt eines solchen Menschenbilds, gewonnen durch kaum nachvollziehbare Kreuz- und Querzüge in den Quellen, wurde der Gegenwart gewissermaßen ans Herz gelegt, freilich ohne die antike Sklavenhaltung auch nur zu erwähnen. Da auch die von Ulrich Manthe geleitete Sektion »Rechtspraxis in der Antike« sich mit eher eng zugeschnittenen dogmatischen Problemen befasste (Ralph Backhaus, Peter Gröschler und bemerkenswert nur Éva Jakab), ist der Eindruck, den die romanistische Forschungsrichtung hinterließ, einigermaßen irritierend. Um dem Vorwurf dessen zu entgehen, was früher »Blutleere« oder »Weltfremdheit«, später mangelnde »Relevanz« hieß, wird der Akzent nun zunehmend auf die Verwendbarkeit im aktuellen oder künftigen Recht gesetzt in der trügerischen Hoffnung, den schwankenden Kahn des Fachs am sicheren Ufer des geltenden Zivilrechts anseilen zu können.



Dass andererseits die »nichtrömische« Rechtsgeschichte vergleichsweise in Blüte stände, wird man nur zögernd sagen. Sie steht jedoch offenbar weniger unter Legitimationsdruck und kann sich deshalb das gebührende Maß an Historisierung leisten bzw. sich den bequemen Weg allzu rascher und billiger Aktualisierung versperren. Das kam den Beiträgen sichtlich zugute, etwa dem perspektivenreichen Vortrag von Clausdieter Schott über den Topos der »authentischen Interpretation« und dem gelehrten, auf die Naturwissenschaften ausgreifenden Gang durch die Rechtstheorie der frühen Neuzeit von Jan Schröder über »Gesetz« und »Naturgesetz«. Alain Wijffels sprach auf einer eindrucksvollen Grundlage von niederländischem Archivmaterial über ökonomische und rechtliche Auseinandersetzungen im 15. und 16. Jahrhundert, die sog. Bierkriege. Diese Vorträge, zu denen man auch Klaus Luigs Forschungs panorama zur neueren Privatrechtsgeschichte rechnen kann, boten auf jeweils unterschiedliche Weise Handfestes oder Subtiles aus der Forschung, neue Deutungen oder jedenfalls kritische Befragungen bisheriger Ergebnisse. Lebendig und reich präsentierte sich auch die von Maximiliane Kriechbaum konzipierte Sektion »Gelehrtes Recht in deutschen Rechtsaufzeichnungen des Mittelalters«. En passant lösten sich hier die traditionellen und lästigen Unterschiede zwischen Germanisten und Romanisten auf. Dennoch war die unterschiedliche wissenschaftliche Herkunft der Referenten nicht ganz zu übersehen: Einerseits lag der Ton darauf, dass das einheimische Recht auch schon vor der »Rezeption« zu selbständigen Ansätzen gekommen war, welche die Aufnahme römischen Rechts begünstigten (Cordes, Seif), andererseits stand die philologisch genaue Untersuchung der Wanderung von gelehrten und halbgelehrten Texten und

Rechtskonzepten im Vordergrund (Dolezalek, Meyer).

Die anderen Sektionen verfahren eher additiv und verfolgten recht unterschiedliche Erkenntnisziele. In der Sektion »Zeitgeschichte des Rechts« (Leitung: R. Schröder) wurde neben einigen informativen Werkstattberichten das von Rückert, Schmoeckel und Zimmermann initiierte Projekt eines historisch-kritischen Kommentars zum BGB vorgestellt, welches erneut das Bestreben dokumentiert, die Vertreter des geltenden Rechts mit verwertbaren Informationen zu beliefern. Trotz des brisanten Sektionstitels »Politische Strafprozesse in der europäischen Geschichte« (Leitung: G. Jerouschek) fädelten die Referenten lediglich die Beiträge am historischen Faden auf, ohne dass ein übergreifendes Konzept sichtbar wurde. In »Die Modernisierung der Rechtsordnungen in Ostmitteleuropa seit der Aufklärung« (Leitung: Peeter Järvelaid) bildete wohl nur die Geographie das einigende Band. Dass die Beiträge, entgegen dem Obertitel, ihren Schwerpunkt in der frühen Neuzeit hatten, dürfte mit einem impliziten Geschichtsvorverständnis der Vortragenden zusammenhängen, dass über die Erforschung dieser »Brückenepoche« noch am ehesten der Anschluss an die west- und mitteleuropäische Rechtstradition zu finden sei.

Zum Schluss Ankündigungen, Hoffnungen und eine kritische Selbstbetrachtung. Angekündigt wurde eine Neubearbeitung des Handwörterbuchs zur Deutschen Rechtsgeschichte. Heiner Lück und Albrecht Cordes warben hierbei um die Beteiligung der Zutunftmitglieder. Hoffnungen verbinden sich mit der von Albrecht Cordes präsentierten »International Max-Planck-Research School« für vergleichende Rechtsgeschichte, die im Oktober 2002 in Frankfurt am Main eröffnet wurde und je zur Hälfte in- und ausländische Doktoranden fördert.

Die kritische Selbstbetrachtung des Fachs begann bereits während der Diskussion zu Klaus Luigs Bestandsaufnahme neuerer privatrechtshistorischer Arbeiten. Deren Schwerpunkt verlagert sich nicht zuletzt wegen zurückgehender Lateinkenntnisse immer mehr in die Zeit des 19. Jahrhunderts. Die Privatrechtsgeschichte läuft damit auch Gefahr, sich lediglich als Vorgeschichte der heutigen Kodifikationen zu verstehen und sich damit – zum wiederholten Mal muss es gesagt sein – durch die sogenannte Verwertbarkeit ihrer Ergebnisse legitimieren zu wollen.

Die Mitgliederversammlung bestätigte ihre Sprecher im Amt (Nehlsen-v.Stryk, Behrends, Landau, Stolleis), welche über ihre Aktivitäten

in Sachen Rechtsgeschichte berichteten. Es folgten Aufrufe, bei der Neugestaltung der Studienordnungen auf eine angemessene Vertretung zu achten sowie in den Fakultäten möglichst »Schwerpunkte« zu bilden oder jedenfalls Allianzen mit anderen Grundlagenfächern zu suchen. Ebenso wurden verstärkte Fürsorge für wissenschaftlichen Nachwuchs und eine offensivere Vertretung des Fachs in der Öffentlichkeit angemahnt. Auf dem nächsten Rechtshistorikertag (Bonn 2004) wird man hören, was aus diesen alten, neuen Forderungen und Absichten geworden ist.

Susanne Lepsius, Michael Stolleis